

Deutscher Boxsport Verband e.V.

LIGA – STATUT



**für die Bundesligen des
Deutschen Boxsport Verbandes e.V.**

Saison 2012 / 2013



Grußwort des DBV - Präsidenten Jürgen Kyas



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Aktive, Trainer und Betreuer,

erstmalig in der Geschichte der Bundesligen haben sich die Vereinsvertreter der teilnehmenden Vereine für den Bereich der 1. Boxbundesliga einstimmig für ein abgeändertes Gewichtsklassensystem und der Verlängerung der Wettkampfdauer ausgesprochen. Dies fordert nicht nur meinen Respekt, sondern auch eine hohe Anerkennung.

Ich halte diesen Versuch für den richtigen und denke, dass dieser Schritt der richtige in die sich abzeichnende neuzeitliche Entwicklung im olympischen Boxsport ist.

Ich bin davon überzeugt, dass diese Entwicklung sich auszahlen wird und damit das Interesse am olympischen Boxsport noch zunimmt und die Akzeptanz der Zuschauer noch größer wird.

Sicher werden wir auch in dieser Saison wieder spannende und interessante Kämpfe in beiden Ligen erleben.

Nach wie vor halte ich den Wettkampfbetrieb in den 2. Ligen für einen unerlässlichen Baustein zur Weiterentwicklung unserer jungen Nachwuchsathleten.

Allen teilnehmenden Vereinen mit ihren Athleten, Betreuern und Verantwortungsträgern wünsche ich eine erfolgreiche Ligasaison 2012/2013 und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Jürgen Kyas'. The signature is written in a cursive style and is positioned above the printed name and title.

Jürgen Kyas
Präsident des Deutschen Boxsport-Verbandes

Liga-Mannschaften

Saison 2012 / 2013

Landesverband	1. Bundesliga	2. Bundesliga
Baden-Württemberg		
Bayern	BC Straubing	
Berlin		
Bremen		
Nordrhein-Westfalen	MBR Hamm Velberter BC 22	
Rheinland		
Brandenburg	SV Motor Babelsberg	
Thüringen	Nordhäuser SV	Weimarer BV
Sachsen		BC Chemnitz
Sachsen-Anhalt		
Saarland		
Hamburg		
Schleswig-Holstein		
Mecklenburg-Vorpommern		Box Team Hanse Wismar
Niedersachsen		BSK Hannover-Seelze
Südwest		
Hessen		Boxring Hanau

Achtung **Neue Registrierungsstelle**

Die Meldelisten der Ligamannschaften und die dazugehörigen Startausweise mit den notwendigen Freigaben bitte an folgende Adresse schicken:

DBV Ligaobmann
Steven Nichols
Friedrichstraße 26
D-74172 Neckarsulm

Es erfolgt keine Bearbeitung ohne vollständige Unterlagen!

- Aktuelle Mannschaftsliste
- Freigabe vom jeweiligen Landesverband
- Vollständig ausgefüllte Schiedsvereinbarung
(keine DBV - Kaderathleten)

Nach Bearbeitung erhalten die Vereine die Startausweise und die notwendigen Mannschaftslisten umgehend zugesandt!

Merkblatt

für Delegierte der 1. und 2. Bundesliga Saison 2012 / 2013

Für einen reibungslosen Ablauf der Wettkämpfe in der 1. und 2. Bundesliga möchte ich folgende Hinweise geben:

1. In der 1. Bundesliga wird ein neutrales Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern angesetzt, wovon einer das Amt des Delegierten des DBV ausübt. Es kommen sechs Sportler zum Einsatz, die laut Ausschreibung und Liga-Statut des DBV 4 Runden à 3 Minuten boxen.
2. In der 2. Bundesliga wird ein neutrales Kampfgericht mit vier Kampfrichtern angesetzt, wovon einer das Amt des Delegierten des DBV ausübt. Es ist aber möglich, dass auch sechs Kampfrichter aus einem oder zwei neutralen Landesverbänden eingesetzt werden können. Es kommen weiterhin acht Sportler zum Einsatz. Sie boxen drei Runden à drei Minuten.
3. Der Einsatz aller Kampfrichter für die Bundesliga sowie die Nominierung als Delegierte des DBV erfolgt ausschließlich durch den Kampfrichter-Obmann des DBV.
4. Das amtierende Kampfgericht trägt weiße Hemden (Frauen weiße Blusen), schwarze Hosen und schwarze Sportschuhe mit schwarzen Socken. Das Tragen der schwarzen Fliege ist Pflicht, abweichende Regelungen trifft der Delegierte. Das Tragen des Kampfrichteremblems des DBV ist Pflicht.
5. In der 1. und 2. Bundesliga wird der Boxpointer verwendet. Der Delegierte hat zu prüfen, ob die eingestellten Optionen der Ausschreibung und den Wettkampfbestimmungen entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweils aktuelle Software der AIBA verwendet wird.
6. Beim Einsatz des Box-Pointers können zur Urteilsverkündung Wertungspunkte bzw. Wertungstreffer bekannt gegeben werden. Die Entscheidung obliegt dem Delegierten. In den Rundenpausen dürfen die Kampfrichter nicht über den aktuellen Zwischenstand informiert werden, auch nicht mit Gesten oder anderen Hilfsmitteln (Finger zeigen usw.).
7. Der Delegierte hat zu prüfen, dass den Vereinen und Kampfrichtern eine Veranstaltungstätte zur Verfügung steht, die den sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt. Der Ring ist auf Übereinstimmung mit den Kriterien in der WB des DBV zu überprüfen. (z. B. Behältnisse in den neutralen Ecken für Tupper usw.)
8. Die Delegierten haben sehr sorgsam darauf zu achten, dass die Jahresuntersuchung durchgeführt wurde und im Startausweis eingetragen ist. Ohne Jahresuntersuchung verliert der Kämpfer sein Startrecht. Ab dem 30. Lebensjahr (Stichtag ist das ablaufende Kalenderjahr) ist darauf zu achten, dass die Untersuchung durch den Landesverbands-Arzt mit Stempel und Unterschrift eingetragen ist. Der Kontrollvermerk gemäß § 35 Abs. 17 der WB des DBV ist durch den zuständigen Landessportwart unbedingt rechtzeitig einzutragen und vom Delegierten zu kontrollieren.
9. Ab dem 37. Lebensjahr ist jede Wettkampftätigkeit untersagt. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Sportler 37 Jahre alt wird, d. h., er darf bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres boxen.

10. Alle Boxer müssen dem Delegierten das gültige Startbuch vorlegen. Ansonsten verlieren sie das Startrecht. Die Nummer des Startbuches oder eine vom Liga-Obmann vergebene Nummer muss auf der gültigen Ligaliste ihres Liga-Vereins aufgeführt sein.
11. Mindestens ein Sekundant muss im Besitz einer gültigen B-Trainerlizenz (Leistungssport) oder höher sein, der zweite Sekundant muss mindestens die C-Trainer-Lizenz (Leistungssport) besitzen. Der Besitz der Trainerlizenz ist vor dem Wettkampf dem Delegierten vorzulegen. Ohne Vorlage der Trainerlizenz ist ein Sekundieren am Ring nicht erlaubt.
12. Der Delegierte kontrolliert, ob der Protokollführer ein Kampfprotokoll des DBV verwendet und ob er in der Lage ist, dieses Kampfprotokoll ordnungsgemäß auszufüllen. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter auf Verlangen des Delegierten einen neuen Protokollführer einsetzen.
13. Das Kampfprotokoll ist vollständig und leserlich, auch die Mehrfertigungen (besser sind Kopien vor Ort), auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Unterschriften und Eintragungen vorgenommen wurden.
Besondere Vorkommnisse jeder Art (beispielsweise unsportliches Verhalten von Kämpfern/Sekundanten/Zuschauern/Ringsprecher/, KO -Sperrern, usw.) sind im Protokoll aufzuführen, wobei gegebenenfalls ein gesondertes Blatt zu verwenden ist.
14. Wird der geforderte oder mehrere Nachwuchsk(ä)ampf(e) durch Frauen oder Männer bestritten, ist die Kämpfereigenschaft im Kampfprotokoll ausdrücklich zu vermerken.
15. Bei den Ligakämpfen sind in der roten Ecke rote Boxhandschuhe sowie roter Kopfschutz und in der blauen Ecke blaue Boxhandschuhe sowie blauer Kopfschutz zu verwenden. Dabei ist es ausreichend, wenn ein Boxhandschuh pro Paar das Prüfsiegel des DBV besitzt. Ab dem 01.01.2013 sind die Prüfsiegel auf beiden Boxhandschuhen Pflicht. Die Gültigkeit des Prüfsiegels beträgt 3 Jahre. Für das Jahr 2012 können noch Boxhandschuhe mit weißer Trefferfläche eingesetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beide Athleten Wettkampfhandschuhe mit bzw. ohne weiße Trefferfläche einsetzen.
16. Bei Protesten entscheiden im ersten Verwaltungshandeln gemäß § 36 der gültigen WB der Delegierte und das Kampfgericht des DBV. Die Protestgebühr beträgt 75.- EUR. (siehe § 57 Abs. 3e der Rechts – und Verfahrensordnung des DBV).
17. Entscheidet der Delegierte nicht im ersten Verwaltungshandeln (Gründe sind mitzuteilen), so ist das Sportgericht des DBV zur Entscheidung berufen. Erstinstanzlich sind 100.- EUR Berufungsgebühr zu zahlen. Vom Delegierten ist ein Bericht für den Kampfrichter-Obmann des DBV anzufertigen. Zusätzlich ist eine Kopie auch dem Vizepräsidenten Recht des DBV, Herrn Karl-Heinz Seyb, und dem Vizepräsidenten Leistungssport des DBV, Herrn Heinz-Günter Deuster, zu schicken.
18. Das Kampfprotokoll ist dem DBV - Kampfrichterobmann zusammen mit den Punktetabellen zeitnah zu übersenden. Ein weiteres Protokoll erhalten der Vizepräsident Leistungssport, der Liga-Obmann, die Geschäftsstelle des DBV in Kassel und der Sportwart des DBV.
19. KO - Meldungen sind mit dem Eintrag der Sperre in den Startunterlagen dem zuständigen Sportwart des betreffenden Landesverbandes zu übersenden.
20. Empfangene Barbeträge wie auch Protestgebühren sind umgehend auf das Konto des DBV zu überweisen.
21. Der ausrichtende Bundesligaverein ist durch den Delegierten anzuhalten, dass das Kampfprotokoll bzw. Ergebnisprotokoll unmittelbar nach der Veranstaltung dem DBV-Pressewart, Alexander Mazur, per Fax übermittelt wird.

22. Die Kampfrichter erhalten pro Tag einen Spesensatz (Tagegeld) von 20 EUR. Dazu kommen 5 EUR Kleidungsgeld. Außerdem wird ein Amtierungsgeld von 25 EUR pro Kampfrichter bezahlt. Insgesamt erhalten die Kampfrichter also 50 EUR zzgl. Fahrgeld.
Wenn die Entfernung zum Veranstaltungsort mehr als 150 km beträgt, steht den Kampfrichtern ein weiterer Spesensatz von 20 EUR wie auch eine angemessene Übernachtung zu. Insgesamt erhalten Sie also 70 EUR zzgl. Fahrgeld und zusätzliche 20 EUR, falls die Übernachtung nicht in Anspruch genommen wird.
Bei Freitagsveranstaltungen stehen den Kampfrichtern weitere 20 EUR zu, also insgesamt 90 EUR zzgl. Fahrgeld.
23. Die Berechnung des Fahrgeldes ergibt sich wie folgt:
Bei Benutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln sind die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn zu erstatten.
Bei Benutzung von anderen als öffentlichen Beförderungsmitteln können für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0.25 EUR abgerechnet werden. (s. aktuelles Liga-Statut des DBV)
24. Der Delegierte kann zusätzlich seine Kosten für Porto, Telefon und diverse Kosten beim Veranstalter abrechnen. In der Regel werden Kosten zwischen 10 und 20 EUR berechnet.
25. DBV-Goldnadelträger, Ehrenkampfrichter des DBV und Kampfrichter mit einer gültigen Lizenz (Kampfrichterbuch des DBV) haben freien Eintritt zu allen Liga-Kämpfen.
26. Vor dem Bundesligakampf und in der offiziellen Pause während der Veranstaltung können ohne Einsatz des Kampfgerichtes Demonstrationen von Boxern oder anderen Sportarten dargestellt werden.

Der Kongress des DBV am 09.06.2012 in Leonberg hat Änderungen für die neuen Wettkampfbestimmungen des DBV beschlossen, danach zum 13.07.2012 in Kraft gesetzt. Diese Änderungen der WB des DBV sind entsprechend zu beachten.

Vor diesem Hintergrund kommt auf den Delegierten des DBV eine besondere Verantwortung zu. Er muss seine Entscheidungen im Sinne des olympischen Boxsports und der aktiven Sportler treffen. Er ist in seiner Entscheidung allein verantwortlich und kann sich vorher telefonisch mit verantwortlichen Entscheidungsträgern des DBV abstimmen.

Anschriftenverzeichnis 1. Bundesliga 2012 / 2013

1. Velberter BC 22

REG.-Nr. BL101

verantwortlicher Leiter : Hans-Gerd Rosik
Postanschrift : Horather Str.139 D-42111 Wuppertal
Telefon: Privat: 0202/3097937 Geschäft: Mobil: 0171/7340698
Fax: 0202/3097963 e-mail: velberter-boxclub@boxverband.de

2. Märkischer Boxring Hamm (MBR)

REG.-Nr. BL102

verantwortlicher Leiter : Ralf Gerards
Postanschrift : Hermelinweg 4 D-59071 Hamm / Westf.
Telefon: Privat: 02381/880916 Geschäft: Mobil: 0174/9243332
Fax: 02381/880916 e-mail: gerards@mbr-hamm.de

3. BC Straubing

REG.-Nr. BL103

verantwortlicher Leiter : Hans Buchmeier
Postanschrift : Pittrich 6b D-94356 Kirchroth
Telefon: Privat: 09428/8623 Geschäft: 09421/7020316 Mobil: 0173/8634919
Fax: e-mail: hans.buchmeier@straubing.de

4. Nordhäuser SV

REG.-Nr. BL104

verantwortlicher Leiter : Michael Döring
Postanschrift : Hesseröder Str.60 D-99734 Nordhausen
Telefon: Privat: 03631/6513751 Geschäft: 03631/46500 Mobil: 0171/2459931
Fax: 03631/465020 e-mail: m.doering@doering-gbr.de

5. SV Motor Babelsberg

REG.-Nr. BL106

verantwortlicher Leiter : Ralph Mantau
Postanschrift : Weinbergstraße 11 D14558 Nuthetal, OT Saarmund
Telefon: Privat: 033200/85883 Geschäft: Mobil: 0172/3883171
Fax: 033200/83705 e-mail: R.Mantau@t-online.de

Anschriftenverzeichnis 2. Bundesliga 2012 / 2013

1. Boxteam Hanse Wismar

REG.-Nr. BL201

verantwortlicher Leiter : Ferry Albers
Postanschrift : Am Salzhaff 9 D-23966 Wismar
Telefon: Privat: Geschäft: 03841/303410 Mobil: 0162/2094528
Fax: 03841/303411 e-mail: info@altas-bauservice.de

2. Boxclub Chemnitz 94

REG.-Nr. BL202

verantwortlicher Leiter : Olaf Leib
Postanschrift : Kirchfeld 40 D-09232 Hartmannsdorf
Telefon: Privat: 03722/97336 Geschäft: 0371/5213617 Mobil: 0172/9464776
Fax (P): 03722/85263 Boxhalle: 0371/5905379
Fax (D): 0371/5905378 e-mail: boxclub@aol.com / leibolaf@gmx.de

3. BSK Hannover- Seelze

REG.-Nr. BL203

verantwortlicher Leiter : Arthur Mattheis
Postanschrift : Bauernwiese 10 D-30926 Seelze
Telefon: Privat: 05137/1252888 Geschäft: Mobil: 0177/3292499
Fax: 05137/1252888 e-mail: arthur.Mattheis@gmx.de

4. Boxing Hanau

REG.-Nr. BL209

verantwortlicher Leiter : Ulrich Bittner
Postanschrift : Sternstraße 29 D-63450 Hanau
Telefon: Privat: 06181/71051 Geschäft: Mobil: 0171/9272328
Fax: 06181/71055 e-mail: boxringhanau@web.de

5. Weimarer BV

REG.-Nr. BL205

verantwortlicher Leiter : Thomas Elke
Postanschrift : Moskauer Str. 14a D-99427 Weimar
Telefon: Geschäft: 03643/493594 Mobil: 0172/3639654
Fax: 03643/493594 e-mail: boxen-weimar@gmx.de

Anschriften Deutscher Boxsport Verband e.V.:

Ligaobmann des DBV:

Steven Nichols, Friedrichstr. 26, 74172 Neckarsulm
Tel.: 07132 / 43000, Mobil: 0152 / 57 90 88 25,
E-Mail: s.nichols@boxverband.de

Pressewart des DBV:

Alexander Mazur, Schwabstraße 42, 71032 Böblingen,
Tel.: 07031 / 229486, Fax: 07031 / 229766, Mobil: 0171 / 2075684,
E-Mail: alexandermazur@kabelbw.de

Kampfrichterobmann des DBV und komm. Vizepräsident Finanzen:

Erich Dreke, Johannes – Flintrop – Straße 132 in 40822 Mettmann,
Tel.: 02051 / 262557 di., Fax: 02051 / 262590 di,
Mobil: 0172 / 8629677 (p), 0152 / 57908806 (d) Fax: 02104 / 807281,
E-Mail: erich.dreke@velbert.de (di), erichdreke@aol.com (p)

Vorsitzender DBV - Verbandsgericht:

Klaus Beckmann, Ahestraße 3, 45276 Essen,
Tel.: 0201 / 512044 di, Fax: 0201 / 510349 di., 0201 / 487410 p.
E-Mail: beckmann-schaal@rytec.de

Vorsitzende DBV -Sportgericht:

Frau Ursula Schwiemann, Schmiedestraße 19, 19053 Schwerin,
E-Mail: ursulaschwiemann@web.de

DBV-Geschäftsstelle:

Korbacher Straße 93, 34132 Kassel,
E-Mail: m.doerrbecker@boxverband.de oder info@boxverband.de

Kampfrichterpool des DBV ab 2012/ 2013

Landesverband	AIBA	AIBA	Anzahl LV	Int. DBV	Int. DBV	Int. DBV			
Schleswig Holstein	Wilzopolski		6	J. Gatzmeier	O. Lorenzen	D. Levinski	G. Tönnis	M. Tito	
Bremen									
Hamburg	Aradovskiy		6	N. Koepke	W. Koepke	S. Mayer	R. Rosseli	Ö. Özkan	
Niedersachsen 1			12	H. Klose	U. Pankrath	N. Kaminski	P. Ritter	U. Körber	Kajerski
Niedersachsen 2				H.-H. Bünger	D. Adena	A. Hollmann	C. Fijij	J. Blank	
Nordrhein-Westfalen	E. Dreke	M. Vogel		H.-H. Sangen	Stahlschmidt	K. Glaser	I. Karsli		
NRW 2	M. Karsten	R. Straphel	20	K.-H. Piwolinski	Lümkemann	Kramer PR	D. Köster	W. Motter	U. Andritzke
NRW 3	D. Otten PR			T. Broll	H. Karsten	R. Hellmann	U. Prison (PR)	K. Beckmann	
Saarland			3	B. Roth	König	C. Schuster			
Rheinland			3	H.Brosta (PR)	P. Klein	R. Simon			
Hessen			6	U. Rausch	A. Krämer	H. Mehranfard	R. Leinbach	N. Kaus	J. Justus
Baden-Württemberg 1	H. Kußmaul		10	K. Kaibach	S. Hipp	S. Blaschke	G. Mornhinweg		
Baden-Württemberg 2	P. Tauscher			P. Franz	M. Sarak	Vassalluzzo	R. Müller		
Südwest	Dr. Al-Masri		5	R. Christov	Gretschmann	Götz (PR)	Schneider		
Bayern	A. Wilding		6	N. Renner	P. Rossa	H-G. Deuster	K.-H Paukner	S. Paukner	
Thüringen	J. Billhardt	B. Kemmerling	6	Seidenstücker	Bellstedt	Fuhrmann		B. Jargel	
Sachsen 1				R. Kaufmann		V. Lippmann			
Sachsen 2		H. Zagner	9	U. Kretschmar	Zimmermann	T. Sureck	Nürnberger	Schimski	Kästner (PR)
Sachsen-Anhalt 1	D. Mika	T. Riebe	10	J. Jose	M. Feist	D. Mock	Dr. Reimann	D. Volkmann	Braunsdorf
Sachsen-Anhalt 2				A. Lausch	W. Jäckel				
Brandenburg 1				P. Kellner	H. Klappert				
Brandenburg 2	D. Wuttke	W. Lausch(1)	10	G. Wille	D. Scherpke	M.John	L.Neumann	L. Heine	R. Flaig
Berlin	J. Koch	F. Scharmach	7	A. Colbourne	M. Feist	J Krees (PR)	Noack	J. Heß (PR)	
Meck.-Vorpommern 1	R. Ruhnau	J. Schröder	12	K.-D. Schildt	A. Wolter (PR)	D. Wellner	D. Breitenbach	Dr. Sawall	Spieß
Meck.-Vorpommern 2	L. Stielicke	P. Milord (1)		St. Martens	S. Köppke				
Gesamt: 122	16	7 + 2	126	23	22	20	16	13	7

Deutscher Boxsport-Verband e.V.

23. Auflage 2012/2013

LIGA STATUT für die 1. und 2. Bundesliga der DBV-Mannschaftsmeisterschaft

Präambel

Aufgabe des DBV, der Landesverbände und der Vereine bleibt die Ausübung des Boxsports auf der Grundlage der Vorschriften für den olympischen Boxsport. Die 1. und 2. Bundesliga im Rahmen der DBV - Mannschaftsmeisterschaft sind Wettbewerbe im Sinne von § 2, Ziffer 7 der Satzung, für die der Verband das nachstehende Statut als Anhang zu seiner Satzung erlässt (§ 31).

§ 1

Zuständigkeit der DBV - Organe

1. Für die Einführung und Auflösung des Ligawettbewerbs ist der Kongress des DBV ebenso zuständig wie für Beschlussfassungen über jene Vorschriften des Statuts, die die Satzung des DBV und die gültigen Wettkampfbestimmungen (WB) betreffen. Bei allen anderen für die Durchführung des Ligawettbewerbs relevanten Fragen liegt die Entscheidung beim Ligaausschuss des DBV.

2. Für die Verwaltung und Rechtsprechung gelten die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DBV. Der Ligaausschuss des DBV hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind.

3. Der Ligaausschuss setzt sich zusammen aus dem Ligaobmann (Vorsitzender des Ligaausschusses), dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Sportwart, dem Kampfrichterobmann (KO DBV) und dem Sportdirektor/Generalsekretär DBV.

§ 2

Rechte und Pflichten der Teilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt an den Bundesligawettbewerben des DBV ist jeder Verein in jedem Landesverband, wenn er die erforderliche Qualifikation erbracht hat und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 2, Ziffer 4). Teilnahmeberechtigt sind ebenso Kampfgemeinschaften. Diese können auch aus zwei Vereinen gebildet werden, die benachbarten Landesverbänden angehören. In einem solchen Fall müssen beide Landesverbände der Bildung dieser Kampfgemeinschaft schriftlich zustimmen. Die Bildung solcher Kampfgemeinschaften ist nur Teilnehmern an der 2. Bundesliga gestattet.

1a. Sollten für die Mannschaftswettbewerbe des DBV Staffeln aus ausländischen Verbänden zugelassen werden, so treten für diese Teilnehmer ergänzende Bestimmungen des Ligastatuts in Kraft, die vor jeder Saison nach dem Meldeschluss neu herauszugeben sind.

2. Die Zahl der Teilnehmer an den Ligawettbewerben bestimmen die Ausschreibung und danach der Ligaausschuss nach Eingang der Meldungen durch die Vereine oder Verbände. Er entscheidet auch darüber, in wie viel Gruppen die Wettkämpfe durchgeführt und wie die Gruppen der Teilnehmer ausgelost werden.

3. Meldungen für die Ligawettbewerbe sind von den Vereinen oder Auswahlmannschaften lt. Ausschreibung fristgerecht (Termin ist der 01.08.2011) über die zuständigen Landesverbände an die DBV-Geschäftsstelle (Kopie an den Ligaobmann) zu richten. Dabei sind folgende Voraussetzungen vom Landesverband durch schriftliche Bestätigung zu untermauern:

3a). Der Verein (bei Auswahlmannschaften der federführende Verein oder Verband) muss in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

3b). Dem Verein muss eine Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen, die ausreichenden sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt.

3c). Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins muss gesund sein. Nachweise hierfür sind die pünktlich geleistete Saison-Vorauszahlung, die zeitgleich mit der Meldung zur Teilnahme am Ligawettbewerb erfolgen muss, sowie die Zahlung der **Ligagebühr**. Die Meldung ist erst dann rechtsgültig, wenn die entsprechenden Gelder auf einem Konto des DBV eingegangen sind. Die Vorauszahlung kann bar oder per Bankbürgschaft erfolgen. Sie beträgt für

aa). die 1. Bundesliga	1.200,00 €
bb). die 2. Bundesliga	800,00 €

Die Ligagebühr, in jeweils gleicher Höhe wie die Vorauszahlung für die jeweilige Klasse, muss von den Vereinen spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Beginn des Ligawettbewerbs beim DBV eingezahlt worden sein. Andernfalls wird die Teilnahmemeldung ungültig und die Saison-Vorauszahlung verfällt zugunsten des DBV. 15 % der Ligagebühr gibt der DBV am Saisonende an jene Landesverbände weiter, denen die Ligavereine angehören.

Falls ausländische Mannschaften für die Bundesliga zugelassen werden, kann zur Sicherstellung der Ansprüche des DBV sowie möglicher Regressforderungen anderer Vereine ggf. ein anderer Betrag als Saison-Vorauszahlung erhoben werden. Die Höhe dieses Betrages ist vom Ligaausschuss festzulegen. Die Ligagebühr ist grundsätzlich von allen Teilnehmern zu zahlen.

3d). Die Aktiven der Ligavereine müssen von Übungsleitern betreut werden, einer der Übungsleiter muss mindestens die gültige B-Lizenz des DBV besitzen. Es dürfen ausländische Sekundanten eingesetzt werden, sofern sie über eine gleichwertige Qualifikation wie die von den deutschen Sekundanten geforderte verfügen.

3e). Der Verein (Auswahlmannschaft) muss über eine komplette Mannschaft im Sinne dieses Statuts verfügen. Außerdem hat er den Nachweis über fünf Ersatzkämpfer zu erbringen, die in fünf verschiedenen Gewichtsklassen starten können.

3f). Mit der Bewerbung hat der Verein (bzw. die Auswahlmannschaft) den Nachweis zu führen, dass die Bedingungen zu a) bis e) dieser Vorschriften erfüllt sind. Falsche Angaben können bestraft werden. Aus dem Antrag muss sich ergeben, an welchem Wettbewerb der Verein teilnehmen möchte und wer hierfür der verantwortliche Leiter ist. Mit dem Antrag ist ein Meldegeld in Höhe von 50 € als Bearbeitungsgebühr auf das Konto des DBV zu überweisen, das bei Zurücknahme der Meldung oder Abweisung des Teilnahme-Antrages durch die zuständigen Gremien zugunsten des DBV verfällt.

4. Mit dem Antrag auf Zulassung erkennt der sich bewerbende Verein die Bestimmungen dieses Statuts und der Ausschreibung uneingeschränkt an. Über alle Anträge entscheidet der Ligaausschuss des DBV.

5. Einem Verein kann die Zulassung durch den Ligaausschuss verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a). die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- b). gegen die Satzung und Ordnungen des DBV schuldhaft in grober Weise verstoßen worden ist.

6. Von jedem Verein oder jeder Kampfgemeinschaft darf die Zulassung nicht vor Ende des Wettbewerbs zurückgegeben werden. Wird sie vorher zurückgenommen, verfällt die Saison-Vorauszahlung. Darüber hinaus kann vom Vorstand des DBV eine Geldstrafe verhängt werden. Den geschädigten Vereinen ist auf Antrag Schadenersatz zu leisten. Die Zulassung erlischt und die Saison-Vorauszahlung verfällt, wenn ein Ligaverein an einer angesetzten Veranstaltung im Rahmen des laufenden Wettbewerbs nicht teilnimmt; es sei denn, er habe die Zustimmung des Ligaausschusses des DBV erhalten.

7. Wird die Zulassung versagt oder entzogen, können der Verein oder die Kampfgemeinschaft innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Sportgericht des DBV einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Berufung beim Verbandsgericht des DBV zulässig. Die Instanzen können im schriftlichen Verfahren entscheiden.

8. Ein vorzeitiges Aussteigen aus dem Wettbewerb hat bei späterer Neumeldung zur Folge, dass ein Wiederbeginn im Regelfalle nur in der untersten Klasse erfolgen kann und evtl. verhängte Ordnungsstrafen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem DBV und den geschädigten Vereinen beglichen worden sind.

§ 3 Wettkampfordnung

1. Veranstaltungen in der 1. Bundesliga bestehen aus sechs Wertungskämpfen. Die Gewichtsklassen werden in der Saison-Ausschreibung festgelegt. In der 2. Bundesliga werden weiterhin acht Gewichtsklassen ausgetragen.

1a. Über den Auf- und Abstiegsmodus entscheidet der Ligaausschuss vor Beginn der Ligawettbewerbe. Die Kampfzeit der Wettkämpfe richtet sich nach den WB DBV.

2. Die 1. Bundesliga als höchste Klasse ermittelt den „Deutschen Mannschaftsmeister“. Dieser erhält für ein Jahr den Wanderpokal, der Eigentum des DBV bleibt und vom siegenden Verein vor Beendigung der nächsten Saison, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonende, dem DBV wieder zur Verfügung zu stellen ist. Gewinnt ein Verein den Pokal dreimal in ununterbrochener Folge oder insgesamt fünfmal, geht dieser endgültig in seinen Besitz über.

2a. Nehmen Mannschaften anderer Nationalverbände am Bundesliga-Wettbewerb teil, werden die Ergebnisse der Kämpfe mit Beteiligung der zugelassenen ausländischen Vereine punktemäßig voll in die Tabelle integriert.

2b. Bei dem Wettbewerb der 2. Bundesliga wird jeweils der Meister ermittelt.

2c... Die neue Ligasaison wird vom DBV unter Einräumung einer angemessenen Meldefrist ausgeschrieben. Ein festgelegter Terminplan ist bis zum Meldeschluss eines jeden Jahres zu erstellen und herauszugeben. Die Ansetzung der einzelnen Runden erfolgt durch die DBV - Sportplaner (Vizepräsident Leistungssport bzw. Sportwart) im Einvernehmen mit dem Ligaobmann. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist nicht möglich.

3. Bei den Kämpfen im Rahmen der Ligawettbewerbe werden dem Sieger für jeden Start zwei Mannschaftspunkte zugesprochen, der Verlierer erhält einen Mannschaftspunkt. Bei Fehlbesetzung einer Klasse gibt es für die Mannschaft ohne Kämpfer keinen Punkt. Der unentschiedene Ausgang eines Kampfes wird mit je einem Punkt pro Mannschaft bewertet.

3a. Gibt ein Kämpfer oder dessen Sekundant ohne ersichtlichen Grund und ohne jegliche Kampfhandlung den Kampf nach dem Gong zur ersten Runde auf, wird dem Verlierer kein Mannschaftspunkt zugesprochen. Die Entscheidung hierüber trifft der Delegierte im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des nominierten Kampfgerichts (Mehrheitsbeschluss).

4. Für den Tabellenstand und die Entscheidung über Meisterschaft bzw. Abstieg gelten die Punkte der Mannschaftswertung. Bei Punktegleichheit sind die Einzelpunkte entscheidend, wobei bei gleicher Differenz *die* Mannschaft mit ihrer Leistung höher zu bewerten ist, der es gelang, mehr Pluspunkte zu erkämpfen. Ist die Regelung der Einzelwertung ebenfalls ausgeglichen, entscheidet das Ergebnis des Kampfes (bzw. der Kämpfe) gegeneinander. Ist dieses Ergebnis ebenfalls gleich, erhält *der* Verein die bessere Platzierung, der beim Auswärtskampf die höhere Punktzahl erzielt hat. Gibt es auch hier einen Gleichstand, wird der Sieger durch einfache Auslosung festgestellt (Sieger/Verlierer). Die Auslosung erfolgt durch den Ligaobmann des DBV oder den mit der Veranstaltungsaufsicht beauftragten Delegierten. Die beteiligten Vereine können hieran teilnehmen. Dieser Ausscheidungsmodus gilt auch für die Entscheidungskämpfe um Meisterschaft, Auf- und Abstieg.

5. Geht eine Mannschaft mit zwei Kämpfern weniger als vorgeschrieben an den Start, dann hat sie den Wettkampf in der Gesamtwertung bereits mit 0:2-Mannschaftspunkten verloren. Die anwesenden startfähigen Kämpfer sind dennoch verpflichtet, zu Einlagekämpfen anzutreten, sofern die Bestimmungen des § 20.2 WB eingehalten werden. Ein Einlagekampf hat auch dann stattzufinden, wenn ein Kämpfer die angesetzte Wiegezeit überschreitet, die vorgeschriebenen Gewichtsnormen jedoch einhält. Bei Nichtantreten erfolgt Bestrafung des Kämpfers und des Vereins.

6. Wer wegen des Fehlens von zwei Kämpfern den Kampf bereits vor dem ersten Gongschlag verloren hat (0:2-Mannschaftswertung), erhält unabhängig vom Ergebnis der einzelnen Kämpfe nur die Antrittspunkte für jene Kämpfer, die korrekt über die Waage gegangen und angetreten sind.

§ 4 Startberechtigte Kämpfer

1. Alle in den Ligawettbewerben zum Einsatz kommenden Kämpfer müssen startberechtigte Mitglieder des Ligaver eins sein, für den sie starten oder vom DBV die Startberechtigung für diesen Verein für den laufenden Wettbewerb erhalten haben. Die am Ligawettbewerb teilnehmenden Athleten müssen über folgende Kämpfereigenschaften verfügen:

1a Für einen Einsatz der Boxer in der 1. und 2. Bundesliga sind 14 Siege erforderlich; der Ligaausschuss DBV kann über Sondergenehmigungen im Rahmen dieser Leistungsbegrenzungen entscheiden. Gemäß §10, Absatz 8 können Kämpfer bis zum 37. Lebensjahr in der Bundesliga boxen, Stichtag ist der 31.12. des Jahres in dem der Kämpfer 37. Jahre alt wird.

2. Ein Vereinswechsel ist nur im Rahmen des § 11 der WB zulässig. Darüber hinaus richtet sich die Startberechtigung für die Ligawettbewerbe nach den Bestimmungen des Ligastatuts.

2a). Ein Kämpfer kann prinzipiell in einer Ligasaison nur einmal eine Startberechtigung für einen am Ligawettbewerb beteiligten Verein erhalten. Einem Athleten kann allerdings während eines laufenden Ligawettbewerbs dann ein Wechsel gestattet werden, wenn er für seinen bisherigen Ligaver ein in der laufenden Saison noch nicht mehr als einmal zum Einsatz gekommen ist und für den beabsichtigten Wechsel sein eigenes Einverständnis, das seines abgebenden (bzw. ausleihenden) Vereins und seines Landesverbandes vorliegt.

3. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs (bei zuvor laufenden Einzelmeisterschaftswettbewerben des DBV kann sich die Frist bis auf eine Woche verkürzen) ist die vorgesehene Ligamannschaft mit den Ersatzkämpfern dem Ligaobmann des DBV nur unter Vorlage der Startausweise und – das gilt vor allem für vereinsfremde, also ausgeliehene Kämpfer - der vorgeschriebenen Freigaben zu melden. Dieselbe Vorschrift gilt auch für jene Kämpfer, die während der Saison nachgemeldet werden. Kämpfer, die lediglich mit Startkarte boxen, werden für die Ligawettbewerbe nicht zugelassen. Startberechtigung erhält der Boxer, der auf der offiziellen Ligaliste des Bundesligaver eins aufgeführt ist. Ligaaufkleber in den Startbüchern sind nicht mehr notwendig.

3a). Pro Kampftag dürfen in in der 1. Bundesliga einer Ligastaffel maximal drei Boxer (50%) und in der 2. Bundesliga vier Boxer (50%) zum Einsatz gebracht werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Ausländer). Voraussetzung ist der rechtmäßige Aufenthalt des Ausländers in Deutschland, der bei der Meldung an den Ligaobmann durch Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels belegt werden muss. Nach derzeit geltendem Ausländerrecht handelt es sich dabei um eine Aufenthaltsgenehmigung nach AuslG (Aufenthalts-erlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis), eine Aufenthaltserlaubnis EG oder eine Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG.

3b). Von den in der 1. Bundesliga startenden DBV - Mannschaften dürfen drei, Ausländer aus Europa gemeldet werden, von denen zwei pro Kampftag eingesetzt werden dürfen, von den Vereinen der 2. Liga darf ein Ausländer aus Europa verpflichtet werden, wobei für den Start in der 2. Liga nur dann ein Kämpfer als Ausländer zugelassen wird, wenn er der Altersklasse U 21 beim 1. Wettkampf der Bundesligasaison angehört. Bei der Beantragung der Starterlaubnis ist dem Ligaobmann neben der schriftlichen Freigabe durch den zuständigen Nationalverband/Boxen auch die Staatsangehörigkeit der Ausländer durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines beglaubigten Passersatzes (in deutscher Sprache) nachzuweisen (§ 12 WB).

3c). Ausländer gehen mit einem AIBA-Startausweis oder mit dem Startausweis ihres Nationalverbandes in der Bundesliga an den Start. Ohne Vorlage des Startausweises ist den Ausländern der Start bei einem DBV-Ligakampf nicht gestattet. (Siehe § 5 Abs. 6 WB DBV)

3d). Die Zahl der einem DBV-Verein angehörenden, also mit einem DBV-Startausweis startenden Ausländer, die eine Liga-Startberechtigung erhalten können, ist laut der Ausschreibung beschränkt.

4). Athleten anderer Nationalverbände, die in die Bundesrepublik übersiedeln und sich einem Verein des DBV anschließen, können eine Ligastarterlaubnis durch den vom DBV beauftragten Sachbearbeiter erst dann erhalten, wenn das Startgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der European Boxing Federation (EUBC) abgeschlossen ist und sie damit über einen gültigen DBV/AIBA-Startausweis verfügen..

4a). Hat ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so hat er dieses gegenüber dem Ligaobmann des DBV durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen. Er fällt erst nach Eingang dieses Nachweises und Änderung der bis dahin für ihn gültigen Eintragung in der Starterliste seines Vereins nicht mehr unter die Ausländerklausel. Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Urkunde entfällt für jene Sportler, die an deutschen Einzelmeisterschaften teilgenommen haben.

5. Nimmt ein Kämpfer, der die in diesem Statut, der Ausschreibung und der WB DBV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, an einer Ligaveranstaltung teil, gilt sein Kampf ungeachtet der weiteren Maßnahmen in jedem Fall für seinen Verein als verloren; der gegnerischen Mannschaft werden die Punkte gutgeschrieben.

6. Für jede Startgenehmigung, die vom Ligaobmann erteilt wird, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 10 € für die Liga-Startgenehmigung eines Boxers mit DBV-Startausweis, 200 € für einen Boxer, der gemäß Ligastatut und der Ausschreibung als Ausländer gilt und in der 1. oder 2. Bundesliga boxt. Von den Vereinen der 2. Liga ist für den Ausländer eine Gebühr von 150 € zu entrichten. Bei Teilnahme ausländischer Mannschaften können von der Ligakommission DBV für diese gesonderte Regelungen getroffen werden.

7. Nicht startberechtigt sind:

- Die vom DBV für die WSB nominierten Athleten
- Hauptamtlich beschäftigte Trainer

§ 5 Ausgleichszahlungen

1. Wird ein Kämpfer zu einem Ligaverein oder einem Verein einer Kampfgemeinschaft im Sinne dieses Statuts ausgeliehen, dann ist an den ausleihenden Landesverband ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den folgenden Vorschriften, die im aktuellen Ligastatut verzeichnet sind:

Pro Sportler: in der 1. Bundesliga 200.00 €

Pro Sportler: in der 2. Bundesliga 150.00 €

Die Zahlung muss erfolgen, wenn der Kämpfer einen Kampf für den Liga-Verein bestritten hat oder über die Waage gegangen ist als offizieller Kämpfer.

§ 6 Veranstaltungen

1. Die vom Ligaobmann im Benehmen mit dem Terminplaner des DBV angesetzten Veranstaltungen sind an Wochenenden Samstags oder Sonntags durchzuführen. Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin können die Vereine untereinander Freitagsveranstaltungen vereinbaren. Veranstaltungen, die Sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag - auf den ein Arbeitstag folgt - stattfinden, müssen spätestens um 15.00 Uhr beginnen. Bei einem Ligakampf, der am Sonntagnachmittag um 15.00 Uhr beginnt, darf der Anreiseweg der Gastmannschaft 150 km nicht überschreiten.

2. Der genaue Veranstaltungstermin und -beginn sowie die Veranstaltungsstätte (Anschrift, Telefon) sind dem Gegner, der DBV-Geschäftsstelle und dem DBV - Kampfrichterobmann spätestens 30 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Eine verspätete Veranstaltungsmeldung zieht eine Geldstrafe von 100 € nach sich.

3. Vor Beginn des offiziellen Wiegens (3 Stunden vor der Veranstaltung) muss dem Delegierten die Mannschaftsaufstellung ausgehändigt werden. Eine nachträgliche Änderung der Aufstellung ist nicht möglich.

4. Alle Ligakämpfe werden in der Reihenfolge von der leichtesten bis zur schwersten Gewichtsklasse durchgeführt. Eine diesbezügliche Änderung kann nur erfolgen, wenn durch den DBV eine entsprechende Anordnung ergeht oder die Mannschaftsleiter beider Vereine in Abstimmung mit dem Delegierten des DBV einer Änderung zustimmen.

5. Es dürfen nur Waagen benutzt werden, die den Bestimmungen des § 22.1 WB entsprechen. Jeder Kämpfer hat das Recht, sich entsprechend § 22.3 WB vorzuzwiegen. Der Gastmannschaft ist eine den Bestimmungen entsprechende Waage vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn zugänglich zu machen.

5.a) Ist das angesetzte Kampfgericht nach Ablauf der offiziellen Wiegezeit nicht zur Stelle, so ist eine Wiegekommission zu bilden, die aus je einem Vertreter der beiden beteiligten Vereine bestehen. Sie hat unverzüglich das Wiegen vorzunehmen und ein Wiegeprotokoll anzufertigen. Ist das Kampfgericht eine Stunde nach Abschluss des Wiegens noch immer nicht anwesend, kann die Veranstaltung ausfallen, wenn nicht ein anderes Kampfgericht verfügbar ist.

5b). Die Wertungskämpfe (Ligakämpfe) müssen spätestens 30 Minuten nach der in der Anmeldung der Veranstaltung als Kampfbeginn festgesetzten Uhrzeit begonnen werden.

5c). Einsatz der Punktmaschine wird weiterhin mit der aktuellen Software (Stand 2012) in der gesamten Saison 2012/2013 durchgeführt, unabhängig davon, welche neue Software durch die AIBA eingeführt werden wird.

6. Der Gastgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Mannschaft in getrennten Räumen im Beisein des Delegierten ungestört ärztlich untersucht werden kann, und zwar rechtzeitig vor dem offiziellen Wiegen (§ 20.2 WB). Kann eine ärztliche Untersuchung erst nach dem Wiegen erfolgen, dann darf – falls die Kampffähigkeit eines Kämpfers festgestellt wird – für diesen Kämpfer in derselben Gewichtsklasse nachgemeldet werden. Sofern die reisende Mannschaft einen betreuenden Arzt mit sich führt, ist dieser als verantwortlich für seine Mannschaft anzusehen.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Kampfprotokoll in fünffacher Ausfertigung – komplett ausgefüllt – dem Delegierten zu übergeben. Dieser übersendet es sofort mit den Punkttabellen dem DBV - Kampfrichterobmann, je ein weiteres Protokoll an den Ligaobmann, den Vizepräsidenten Leistungssport, den Sportwart des DBV sowie an die DBV-Geschäftsstelle. Eine Kopie des Protokolls haben die beteiligten Vereine außerdem ihrem jeweiligen LV-Sportwart zuzuleiten. Besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen sind durch den Delegierten mit gleicher Post (unter gleichzeitiger Stellungnahme) dem Ligaobmann anzuzeigen. KO.-Meldungen sind gemeinsam mit dem Startausweis des betroffenen Kämpfers an den zuständigen Landesportwart zu schicken;

7a). Der Veranstalter bzw. Ausrichter muss sofort nach der Veranstaltung dem DBV-Pressewart per Fax das Kampf-/Ergebnisprotokoll übermitteln. Mündliche Übermittlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Der Delegierte ist verpflichtet, das Kampfergebnis bis Sonntag (11 bis 14 Uhr) dem Ligaobmann des DBV mitzuteilen, der wiederum für die Auswertung der Protokolle und die Führung der Ligatabellen verantwortlich zeichnet.

8. Vor jeder Veranstaltung muss wenigstens ein Nachwuchskampf (Männlich/Weiblich) durchgeführt werden. Er ist gesondert im Protokoll aufzuführen. Für einen ausgefallenen Nachwuchskampf wird der Ausrichter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € belegt.

9. Der Veranstalter hat der reisenden Mannschaft fünf in der Nähe des Rings befindliche Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

10. Der letzte Kampftag einer jeden Klasse ist am selben Samstag zur selben Zeit abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss des DBV.

11. Zu den Wettbewerben dieses Statuts haben DBV-Ehrennadelträger (Gold) bzw. Verdienstnadelträger des DBV, Ehrenkampfrichter und Kampfrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, freien Eintritt.

§ 7 Finanzielle Verpflichtungen

1. Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein zur Abgeltung der Reiseansprüche einen Pauschalbetrag in der 1. Bundesliga von 750,00 €, bei der 2. Bundesliga von 600,00 €, auf Wunsch des Gastes bis zur Pause, spätestens aber bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Der Gastverein kann vom Veranstalter die Vermittlung von Quartier und Verpflegung verlangen. Veranstalter, die aus bestimmten Gründen an einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonntag veranstalten, haben eine um 50 % erhöhte Pauschale zu zahlen. Für Freitagsveranstaltungen ist die doppelte Pauschale zu entrichten. Anspruch auf einen vollen Pauschalbe-

trag (Ziffer 1) haben nur Vereine und Kampfgemeinschaften, die mit einer vollständigen Mannschaft antreten. Für den ersten tatsächlich ausfallenden Kämpfer erfolgt eine 25-prozentige Kürzung der Pauschale. Dies gilt auch für den Veranstalter, der in einem solchen Fall 25 % der Pauschale als Konventionalstrafe an den DBV zu zahlen hat.

2. Tritt ein Verein mit zwei Kämpfern weniger (s. auch § 3, Ziffer 6 des Ligastatuts) an, verliert er 75 % des für seine Klasse gültigen Pauschalbetrages. Wer mehr als zwei Gewichtsklassen unbesetzt lässt, kann keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Nachgewiesene Schadensersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Kampfrichter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld. Am Anreisetag erhalten sie ein volles Tagegeld in Höhe von 20.00 €. Nimmt ein Kampfrichter eine Übernachtung außerhalb des Wettkampfortes ohne nachweisbaren Beleg in Anspruch, erhält er nach dem Bundesreisekostengesetz 20.00 €. Außerdem ist jedem Kampfrichter eine Honorar- und Leistungsentschädigung von 25.00 € zu zahlen. Die Kampfrichter haben Anspruch auf einen zweiten vollen Spesensatz und Übernachtung, wenn die einfache Entfernung zu ihrem Wohnsitz mehr als 150 km beträgt. Sie erhalten zudem ein Kleidergeld von fünf Euro je Veranstaltung. Bei Freitagsveranstaltungen ist den Kampfrichtern zusätzlich ein weiteres Tagegeld zu zahlen.

4. Die Kampfrichter haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es können berechnet werden:

a). Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn.

b). Bei Benutzung von anderen als den unter a) genannten Beförderungsmitteln können für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 € abgerechnet werden.

§ 8 Kampfgerichte

1. In der 1. Bundesliga wird ein neutrales Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern angesetzt, wovon einer das Amt des Delegierten des DBV ausübt. In der 2. Bundesliga wird ein neutrales Kampfgericht mit vier oder sechs Kampfrichtern angesetzt, wovon einer das Amt des Delegierten des DBV ausübt. Von den Kampfrichtern versieht einer das Amt des Delegierten.

1a.) Finden im Rahmen des Ligawettbewerbs internationale Begegnungen mit Beteiligung eines DBV-Vereins statt, amtiert stets ein DBV-Kampfrichter als Delegierter.

2. Eine öffentliche Wertung findet nicht statt, sichtbare Zeichengebungen sind wegen der Einflussnahme der amtierenden Kampfrichter zu unterlassen.

3. Die Urteilsverkündung erfolgt nach § 32, Ziffer e der WB (Sieg durch Punktwertung usw.). Beim Einsatz des Box-Pointers sind Wertungspunkte bzw. Wertungstreffer nicht bekannt zu geben. Abweichende Regelung kann nur der Delegierte des DBV anweisen.

§ 9 Verfahrensordnung

1. Proteste gegen Urteile und Einsprüche wegen nicht sachgemäßer Handhabung der Wettkampfbestimmungen oder anderer Statuten werden gemäß § 27 Abs. 4 der Wettkampfbestimmungen durch den Delegierten entschieden. Entscheidet dieser nicht, legt er den Protest dem Ligaausschuss zur Entscheidung vor. Die Protestgebühr beträgt 75,00 € und ist bei der Einlegung des Protestes einzuzahlen.

2. Bei allen Ligaveranstaltungen kann der Delegierte im Rahmen der ihm obliegenden Veranstaltungsaufsicht (§ 27, Abs. 2 der WB) erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, anordnen. Hierzu gehört auch der Ausspruch vorläufiger Sperren gegen Kämpfer und Mitarbeiter. Er ist auch berechtigt, Startausweise einzuziehen. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Ligaobmann oder dem Vorsitzenden des Ligaausschusses DBV mitzuteilen.

3. Ist der Ligaobmann oder KO DBV bei der Veranstaltung anwesend, kann er für den Delegierten handeln.
4. Der Ligaobmann oder KO DBV ist verpflichtet, offensichtliche Fehler im Ablauf der Veranstaltung sowie in den Veranstaltungsprotokollen verbindlich richtig zustellen. Will er selbst nicht entscheiden, legt er den Sachverhalt dem Ligaausschuss DBV zur Entscheidung vor.
5. In allen Ligasachen sind die Entscheidungsträger verpflichtet, Entscheidungen spätestens bis zehn Tage nach der Veranstaltung zu fällen und zuzustellen.
6. Gegen alle im Rahmen dieser Vorschrift ergehenden Entscheidungen kann der durch die Entscheidung Betroffene Klage beim Sportgericht DBV unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des BV erheben. Desgleichen kann jeder, der von einer nicht fristgemäß ergehenden Entscheidung benachteiligt wird, Klage beim Sportgericht DBV erheben. Beklagter in diesem Verfahren ist der DBV.

§ 10 Sportliche Verpflichtungen

Die Ligavereine und Kampfgemeinschaften sind verpflichtet, auf Anforderung des DBV oder Landesverbandes des Kämpfers zu allen DBV- und LV-Veranstaltungen abzustellen (§ 9.3 WB), sofern keine Ligatermine festgesetzt sind.

§ 11 Aufgaben nach dem Statut

1. Die Aufgaben aus diesem Statut – soweit diese nicht anderen Organen des DBV vorbehalten sind – werden vom Ligaausschuss und vom Ligaobmann wahrgenommen.
2. Die Ligavereine der abgelaufenen Saison und die für die neue Saison gemeldeten Teilnehmer, die vom DBV-Startrecht erhalten haben, sind berechtigt, Anträge und Eingaben an den Ligaausschuss zu richten, die von diesem zeitnah zu bearbeiten und zu entscheiden sind. Das gleiche Recht steht auch den Vorstandsmitgliedern des DBV sowie den Präsidenten der Landesverbände zu.

§ 12 Vorübergehende Regelungen

Der Ligaausschuss wird ermächtigt, vor Beginn der Saison im Rahmen des Statuts Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als vorübergehende Regelungen zu erlassen. Diese müssen dem DBV-Kongress, der der betreffenden Ligasaison folgt, zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 13 Fernsehübertragungen

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Ligakampfes mit Fernsehanstalten zu verhandeln und Verträge abzuschließen, steht ausschließlich dem DBV zu.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die hier vorliegende 23. Auflage des Ligastatuts hat Gültigkeit durch die Beschlüsse des DBV-Kongresses vom 09.06.2012 in Leonberg und der DBV-Ligasitzung am 29.06.2011 in Hannover.